

ZH_OBERGERICHT LC240037 vom 18. Februar 2025

ZH Obergericht, 2025-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC240037

FR: ZH_OBERGERICHT LC240037 du 18 février 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LC240037 del 18 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Der Beklagte und Berufungskläger (fortan: Beklagter) und die Klägerin und Berufungsbeklagte (fortan: Klägerin) heirateten im Jahr 2009. Sie haben zwei gemeinsame Kinder: C._____, geboren am tt.mm.2009, und D._____, geboren am tt.mm.2013 (act. 2).

- 18 -

E. 2

Die Parteien leben seit mehreren Jahren getrennt. Ein im Jahr 2017 vor dem Bezirksgericht Zürich geführtes Eheschutzverfahren wurde mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. Dezember 2017 abgeschlossen (act. 6/76).

E. 2.1

Die Prozesskosten, bestehend aus Gerichtskosten und Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO), sind nach den Grundsätzen der Art. 106 ff. ZPO zu vertei-

- 36 - len. Zu den Gerichtskosten gehören neben der Entscheidgebühr insbesondere die Kosten für die Vertretung des Kindes (Art. 95 Abs. 2 lit. b und e ZPO). Die Entscheidgebühr für das (unter den Prozessnummern LC220026-O, LC240003-O und LC240037-O geführte) Berufungsverfahren ist – in Berücksichtigung der Verteilungen im Nachgang zum Entscheid des Bundesgerichts vom 20. August 2024 – auf Fr. 2'500.– festzusetzen (§ 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 GebV OG).

E. 2.2

Im Regelfall werden die Prozesskosten gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO der unterliegenden Partei auferlegt, wobei bei Nichteintreten und Klagerückzug die klagende Partei und bei Anerkennung der Klage die beklagte Partei als unterliegend gilt. Das Gericht kann in gewissen Konstellationen von diesen Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen, zum Beispiel wenn eine Partei in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst war (Art. 107 Abs. 1 lit. b ZPO), in familienrechtlichen Verfahren (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO) oder wenn besondere Umstände vorliegen, die eine Verteilung nach dem Ausgang des Verfahrens als unbillig erscheinen lassen (Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO). Die Ausnahmeregelung von Art. 107 lit. c ZPO, und damit ein Abweichen vom Verteilungsgrundsatz nach Obsiegen und Unterliegen, bietet sich insbesondere an in familienrechtlichen Verfahren, welche sich zur Hauptsache um Kinderbelange, etwa elterliche Sorge, Besuchsrecht oder Kindesschutzmassnahmen drehen. Auch die Kammer macht in solchen Fällen regelmässig Gebrauch von der Ausnahmeregelung und verlegt die Prozesskosten unabhängig vom Verfahrensausgang. Soweit Gerichtskosten erhoben werden, werden sie den Parteien je zur Hälfte auferlegt; dies

jedenfalls dann, wenn davon ausgegangen werden kann, die Eltern hätten je subjektiv jeweils im Kindesinteresse gehandelt. Die Zusprennung von Parteientschädigungen entfällt, da diese gegenseitig verrechnet bzw. "wettge- schlagen" werden. Vorliegend ist davon auszugehen, dass die Parteien je subjektiv im Kindesinter- esse gehandelt haben, und sind entsprechend die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Auf- grund der mit Beschluss vom 28. November 2022 (act. 221) bewilligten unentgelt- lichen Rechtspflege sind die Gerichtskosten einstweilen auf die Gerichtskasse zu

- 37 - nehmen. Die Parteien sind zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage sind (Art. 123 ZPO).

E. 2.3

Die Kindesvertreterin und die unentgeltlichen Rechtsvertreter der Parteien sind eingeladen, ihre aktualisierten Kostennoten einzureichen. Es wird erkannt: 1. In teilweiser Gutheissung der Berufung des Berufungsklägers wird Disposi- tiv-Ziffer 2 des Urteils des Einzelgerichts (8. Abteilung) des Bezirksgerichts Zürich vom 13. Mai 2022 aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt: "2.a) Die Kinder C._____, geboren am tt.mm.2009, und D._____, geboren am tt.mm.2013, werden unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien belassen. b) Die Entscheidungsbefugnisse in den Bereichen der medizinischen und therapeutischen Versorgung sowie der schulischen und beruflichen Ausbildung der Kinder werden der Klägerin alleine übertragen, unter entsprechender teilweiser Einschränkung der elterlichen Sorge des Be- klagten." Im Übrigen wird die Berufung mit Bezug auf die elterliche Sorge abgewie- sen. 2. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr wird auf Fr. 2'500.– festgesetzt. 3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren, bestehend aus Entscheide- bühr und Kosten der Vertretung des Kindes, werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechts- pflege einstweilen auf die Staatskasse genommen. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten. 4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

- 38 - 5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Verfahrensbeteiligten, an das Einzelgericht (8. Abteilung) des Bezirksgerichts Zürich sowie nach Eintritt der Rechtskraft mit Formular an das Zivilstandsamt der Stadt Zürich, mit For- mular an das Personenmeldeamt der Stadt Zürich, Kreisbüro 1, Stadthaus- quai 17, Stadthaus, Postfach, 8022 Zürich, an die Kindes- und Erwachse- nenschutzbehörde der Stadt Zürich, an den Beistand L._____, SZ Ausstel- lungsstrasse, QT Industrie, Ausstellungsstr. 88, Postfach, 8031 Zürich, je gegen Empfangsschein. Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück. 6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesge- richt, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. E. Lichti Aschwanden MLaw B. Latic versandt am:

E. 2.5

Vor dem Hintergrund der dargestellten Kommunikationsverläufe und endlo- sen Streitigkeiten kann entgegen der Behauptung des Beklagten von keinerlei Entspannung im Verhältnis der Eltern gesprochen werden. Die Parteien befinden sich "nach Jahren der Trennung immer noch in einer hochstrittigen Situation" (so der Beistand im Rechenschaftsbericht vom 13. Mai 2024 [act. 256/1+2]). Gegen-

- 32 - über der Situation, wie sie dem Entscheid vom 28. November 2022 zugrunde ge- legen hat (vorne E. II.2.2 f.), hat sich nichts Wesentliches geändert.

E. 2.6

Zu berücksichtigen bleibt das zunehmende Alter und die damit verbundene Reife der Kinder bzw. ihre aktuelle Situation.

E. 2.6.1

Die Kindesvertreterin berichtete von einem aktuell geführten Gespräch mit den beiden Kindern. C. _____ sei es aufgrund seines Alters, seiner zunehmenden Reife sowie seiner vertieften (rechtlichen) Kenntnisse gut gelungen, die aktuelle Situation bezüglich des Verfahrens zusammenzufassen und zu verstehen. Er habe ausgeführt, es sei ihm weiterhin bekannt, dass seine Eltern Spannungen miteinander hätten, er jedoch nur am Rande mitbekomme, welche Themen dies betreffe und ob dies auch die Ausübung der elterlichen Sorge tangiere. Es sei zu Konflikten betreffend seiner Freizeitgestaltung gekommen bzw. wegen deren Fi- nanzierung. Auch sonst komme es wohl öfters wegen Geldangelegenheiten zu Diskussionen. Ihm sei es wichtig, dass alles gerecht und hälftig aufgeteilt sei. De- taillierter habe er sich nicht äussern, jedoch noch ein für ihn sehr positives Bei- spiel anbringen wollen, wonach sich die Eltern anlässlich eines eben erst stattge- fundenen Elterngesprächs in der Schule auf seinen Wunsch auf gemeinsame wö- chentliche Gespräche (am Mittwoch) geeinigt hätten, um ihn in schulischen Fra- gen, vor allem den Lerninhalt und die Organisation betreffend zu unterstützen. Dies sei für ihn ein Lichtblick und eine Sternstunde. Es sei ihm bewusst, dass beide Eltern dies ihm zuliebe machen, und er sei gespannt, wie sich dies ent- wickele. Das laufende Verfahren beschäftige ihn im Alltag nicht sehr, sei aber im Hintergrund immer präsent vorhanden, so dass er sich wünsche, dass es bald be- endet sei (act. 257 Rz. 2.3). D. _____ habe wie stets geäußert, dass sie so wenig wie möglich und so viel wie nötig wissen wolle. Ihre Meinung sei klar: Alle Meinun- gen sollten zählen und niemand solle mehr zu entscheiden haben. Sie erachte es als eine Bereicherung, mehrere Meinungen zu haben, so auch ihre, und daraus einen guten Entscheid zu treffen. Es sei ihr bewusst, dass dies unter Umständen auch zu einer Pattsituation führen könnte, wenn kein gemeinsamer Entscheid oder Kompromiss gefunden werden könne. Diese Auseinandersetzung müssten

- 33 - aber ihre Eltern führen. Sie selber wolle einfach ihren Alltag leben (act. 257 Rz. 2.4). Die Kinder, so die Kindesvertreterin, erlebten ihrer Ansicht nach einen weitgehend ruhigen und stabilen Alltag, auch wenn sie sich der angespannten Situation zwi- schen den Eltern bewusst seien und hier und da entsprechende Auswirkungen in ihrem Alltag (mit-)erlebten. Aufgrund der detailliert geregelten Betreuungsverein- barung und dem weitgehend eingespielten Alltag seien sie jedoch zu einem gros- sen Teil geschützt vor den elterlichen Spannungen. Die Hoffnung, dass sich die Situation ihrer Eltern entspannen werde, schienen beide Kinder weitgehend auf- gegeben zu haben (act. 257 Rz. 2.6). Zu bejahen sei ein langjähriger aktenkundi- ger Elternkonflikt mit sehr eingeschränkter Kommunikations- und Kooperationsbe- reitschaft, was gegebenenfalls die Einschränkung der elterlichen Sorge

rechtfertigen würde. Für die Kinder habe diese Frage wenig Relevanz. Ihnen sei es wichtig, dass ihr jetziges Alltagsmodell weiterhin in dieser Form weitergeführt werde, was vorliegend sowieso nicht zur Diskussion stehe. Allfällige grössere Entscheidungen in den Bereichen Gesundheit, Ausbildung, Schule und Therapie etc. müssten je länger je mehr unter Einbezug und Mitwirkung der Kinder getroffen werden, deren Meinung mit zunehmendem Alter und Reflexionsfähigkeit stärker einzubeziehen sei. Beide Kinder seien reflektierte, intelligente und interessierte Kinder, welche in den letzten Jahren gelernt hätten, sich ihre eigene Meinung zu bilden – indem sie beide Eltern anhörten, allenfalls noch Drittmeinungen einholten und sich anschliessend ihre eigene Meinung bildeten – sowie sich in einer gesunden Art und Weise von ihren Eltern abzugrenzen und eigenständig zu positionieren (act. 257 Rz. 2.7). 2.6.2 Festgehalten werden kann zusammenfassend, dass auch aus Sicht der Kinder C._____ und D._____ sowie der Kindesvertreterin der Alltag (nach wie vor) funktioniert und dass C._____ und D._____ ihrem Alter von 15 bzw. 11 Jahren entsprechend an Reflexionsvermögen und Selbstständigkeit gewonnen haben. Die Kindesvertreterin weist zudem richtig darauf hin, dass bei wichtigen Entscheidungen die Meinung der Kinder von erheblicher Bedeutung ist und diese Bedeutung mit zunehmendem Alter steigt. Gleichzeitig sind die unveränderten Spannungen zwi-

- 34 - schen den Eltern weiterhin eine Belastung für die Kinder. Sie haben diesbezüglich weitgehend resigniert bzw. sehen wie C._____ bereits die Bereitschaft der Eltern, sich für die Planung seiner Hausaufgaben zu dritt zu treffen (s. dazu auch act. 254/9 und act. 264 S. 16), als Lichtblick und Sternstunde.

E. 2.7

Unverändert gilt, dass in praktisch allen Lebensbereichen der Kinder die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass zwischen den Eltern Konflikte auftreten und Entscheidungen blockiert werden, sei es im Rahmen der Themen Gesundheit, Schule und Freizeitaktivitäten oder auch etwa in Bereichen wie berufliche Ausbildung (z.B. Berufswahl und Kontakt zu Lehrbetrieben), Religion, gesetzliche Vertretung und Verwaltung des Kindesvermögens, Behördenkontakte oder Zusammenwirken mit Beratungsstellen sowie anderen öffentlichen und gemeinnützigen Institutionen der Jugendhilfe.

E. 2.8

Vor diesem Hintergrund muss es darum gehen, jene Teilinhalte der elterlichen Sorge ins Auge zu fassen, die für das Wohlergehen sowie die Lebensplanung und -gestaltung der Kinder von herausragendem Stellenwert sind und in denen es im Interesse des Kindeswohls von besonderer Bedeutung ist, dass Entscheidungen in Zukunft nicht blockiert oder verschleppt werden. Hierzu gehören die medizinische und therapeutische Versorgung sowie die Ausbildung der Kinder. Es handelt sich dabei um Belange, in denen es bereits in der Vergangenheit zu Konflikten und Blockaden kam (vorne E. II.2.3 und II.2.4.3 ff.) und die auch vom Gutachter als jene Teilbereiche definiert wurden, in denen sich seiner Ansicht nach (im Falle eines Verzichts auf eine Zuweisung der elterlichen Sorge an die Klägerin allein) eine Alleinzuteilung der Entscheidungsbefugnisse an die Klägerin aufdrängen würde (vgl. Prot. VI S. 63 f., 66; s.a. act. 137 S. 9 f., 62, 74, 78; act. 238 S. 21 f.). Was die Ausbildung der Kinder betrifft, ist zu präzisieren, dass sich die Alleinentscheidungsbefugnis der Klägerin auf die schulische und berufliche Ausbildung beziehen muss. In beiden Bereichen ist es wichtig, dass zeitgerecht klare und eindeutige

Verhältnisse geschaffen werden. Zudem werden damit heikle Abgrenzungsfragen vermieden, die wiederum Anlass zu destruktiven Streitigkeiten geben könnten. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass bei der beruflichen Ausbildung und insbesondere der Berufswahl die Meinung und Mitwirkung

- 35 - des Kindes ganz im Vordergrund steht (s. dazu BK ZGB-Fringeli/Vogel, Art. 302 N 29). 3. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in teilweiser Gutheissung der Berufung - die Kinder C._____, geboren am tt.mm.2009, und D._____, geboren am tt.mm.2013, unter der gemeinsam elterlichen Sorge der Parteien zu belassen sind, - wobei die Entscheidungsbefugnisse in den Bereichen der medizinischen und therapeutischen Versorgung sowie der schulischen und beruflichen Ausbildung der Klägerin alleine zu übertragen sind, unter entsprechender teilweiser Einschränkung der elterlichen Sorge des Beklagten. Im Übrigen ist die Berufung, soweit sie die elterliche Sorge betrifft, abzuweisen. 4. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass mit Bezug auf die im Urteil der Kammer vom 20. Dezember 2022 (act. 221) erfolgte Bestätigung von Dispositiv-Ziffer 4 Satz 2 des Urteils des Einzelgerichts (8. Abteilung) des Bezirksgerichts Zürich vom 13. Mai 2022 betreffend Wohnsitz das Bundesgericht mit Urteil vom 20. Dezember 2023 (act. 236) auf die Beschwerde nicht eingetreten war, so dass dieser Punkt bereits rechtskräftig wurde, wie mit Schreiben vom 29. Oktober 2024 mitgeteilt wurde (act. 261). III. 1. Aufgehoben hat das Bundesgericht im Weiteren die Dispositiv-Ziffern 2, 4 und 5 der Urteile der Kammer vom 28. November 2022 bzw. vom 13. Februar 2024, d.h. die Kosten- und Entschädigungsregelung. Hierüber ist neu zu entscheiden. 2.

E. 3

Am 28. Januar 2019 reichte die Klägerin die Scheidungsklage beim Einzelgericht (8. Abteilung) des Bezirksgerichts Zürich (Vorinstanz) ein (act. 1). Die Vorinstanz holte einen Amtsbericht des Beistandes der Kinder ein (act. 13), hörte die Kinder an (act. 32) und sistierte das Verfahren zwecks Durchführung einer Mediation zwischen den Parteien bis Ende Oktober 2019 (act. 33). Nachdem die Mediation gescheitert war (vgl. act. 41 und 42), wurde für die Kinder eine Kindesvertretung im Sinne von Art. 299 ZPO angeordnet (act. 44 und 46). Am 26. Juni 2020 wurden eine Einigungsverhandlung und eine Verhandlung betreffend vorsorgliche Massnahmen durchgeführt (Prot. Vi S. 11 ff.). Mit Verfügung vom 14. August 2020 wurde der Antrag der Klägerin betreffend Zuteilung der alleinigen Obhut über die Kinder für die Dauer des Verfahrens abgewiesen sowie die Betreuungsregelung gemäss Eheschutzurteil präzisiert bzw. ergänzt und wurden die Kinderunterhaltsbeiträge gemäss Eheschutzurteil abgeändert (act. 89). In der Folge wurden am 30. November 2020 die Klagebegründung (act. 104), am 17. Februar 2021 die Klageantwort (act. 125) und am 17. Mai 2021 die Stellungnahme der Kindesvertreterin (act. 136) erstattet. Am 13. Juli 2021 ging ein von der Vorinstanz in Auftrag gegebenes Gutachten ein (act. 137). Das Gutachten wurde im Rahmen einer Instruktionsverhandlung vom 29. Oktober 2021 erläutert (Prot. S. Vi 60 ff.). Im Rahmen der daraufhin geführten Vergleichsgespräche konnte eine Teilvereinbarung zu den Scheidungsfolgen mit Ausnahme der Regelung der elterlichen Sorge sowie der Tragung der Kosten der Hobbys der Kinder geschlossen werden (act. 152). Zu den strittig gebliebenen Scheidungsnebenfolgen erstatteten die Parteien und die Kindesvertreterin anlässlich der Hauptverhandlung am 5. April 2022 Replik, Duplik bzw. Stellungnahmen und wurden die Parteien persönlich befragt (Prot. S. 114 ff., act. 183, act. 185, act. 187). Hinsichtlich der Tragung der Kosten der Hobbys der Kinder stellten die Parteien letztlich übereinstimmende

Anträge (vgl. act. 185 S. 1 und Prot. S. 117). Strittig blieb die elterliche Sorge. Am 13. Mai 2022 erging das eingangs wiedergegebene Urteil der Vorinstanz (act. 197 = act. 204/1 = act. 205 [Aktensexemplar]).

- 19 -

E. 4

Mit Eingabe vom 15. Juni 2022 erhob der Beklagte Berufung gegen Dispositiv-Ziffer 2 (elterliche Sorge) und Dispositiv-Ziffer 4 Satz 2 (Wohnsitz der Kinder) des vorinstanzlichen Urteils (act. 203). Die Berufungsantwort wurde am 25. Oktober 2022 erstattet (act. 213; act. 214). Die Kindsvertreterin reichte am 1. November 2022 ihre Stellungnahme (act. 217) und am 22. November 2022 eine "Ergänzung zur Stellungnahme" ein (act. 220). Am 28. November 2022 fällte die Kammer das vorne wiedergegebene (erste) Urteil (act. 221 = act. 238, fortan act. 238).

E. 5

Der Beklagte erhob gegen das Urteil vom 28. November 2022 Beschwerde ans Bundesgericht mit dem Antrag, es sei den Eltern in teilweiser Aufhebung des Urteils des Obergerichts die elterliche Sorge gemeinsam zu belassen und der zivilrechtliche Wohnsitz der Kinder beim Vater festzulegen; eventuell sei die Sache zu neuer Entscheidung an das Obergericht zurückzuweisen. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde mit Urteil vom 20. Dezember 2023 teilweise gut und wies die Sache zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an das Obergericht zurück (act. 239). Das Bundesgericht erwog, in der vorliegend zu beurteilenden Situation bestehe die Besonderheit, dass den Eltern die Obhut über die Kinder gestützt auf die im erstinstanzlichen Verfahren geschlossene Vereinbarung gemeinsam übertragen worden sei, obgleich das Sorgerecht umstritten sei. Das Gesetz eröffne aber nicht die Möglichkeit, einem Elternteil zwar (gemeinsam mit dem anderen Elternteil) die Obhut, nicht jedoch auch das Sorgerecht zuzuweisen. Damit sei das Urteil des Obergerichts hinsichtlich der Anordnung der alleinigen elterlichen Sorge der Klägerin aufzuheben. Die tatsächlichen Feststellungen des Obergerichts habe der Beklagte indes nicht in Frage zu stellen vermocht. Aus diesen seien Spannungen zwischen den Eltern ersichtlich, die eine nicht unerhebliche Intensität aufwiesen. Es rechtfertige sich daher nicht, entsprechend dem beklagten Hauptantrag die elterliche Sorge ohne Weiteres bei beiden Elternteilen zu belassen. Die Angelegenheit sei vielmehr entsprechend dem Eventualbegehren des Beklagten an das Obergericht zurückzuweisen, damit dieses unter Belassung der gemeinsamen elterlichen Sorge prüfe, ob sich allenfalls in Teilbereichen die Übertragung alleiniger Entscheidungsbefugnisse auf einen Elternteil rechtfertige (act. 239 E. 4.4 m.H.a. BGE 141 III 472 E. 4.7; Kilde/Staub, Kriterien der Zuteilung von elterlicher Sorge und Obhut bei Trennung der Eltern, in:

- 20 - Jungo/Fountoulakis, Elterliche Sorge, Symposium zum Familienrecht 2017, 2018, S.215 ff., 221; Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, Das Familienrecht des schweizerischen Zivilgesetzbuches, 7. Aufl. 2022, Rz. 1455). Wegleitend seien die in E. 4.2 aufgezeigten Kriterien. Zu beachten sei, dass die im bundesgerichtlichen (wie schon im obergerichtlichen) Verfahren nicht mehr strittige Obhutsregelung auch nach der Rückweisung der Sache ans Obergericht nicht mehr in Frage gestellt werden könne (act. 239 E. 4.4). Mit Bezug auf den Antrag betreffend Festlegung des zivilrechtlichen Wohnsitzes trat das Bundesgericht schliesslich auf die Beschwerde nicht ein (act. 239 E. 5.2).

E. 6

Die Akten gingen am 19. Januar 2024 beim Obergericht ein. Das Rückweisungsverfahren wurde unter der Prozess-Nr. LC240003-O geführt. Am 13. Februar 2024 erging das vorne wiedergegebene zweite Urteil der Kammer (act. 240).

E. 7

Der Beklagte erhob gegen das Urteil vom 13. Februar 2024 Beschwerde ans Bundesgericht. Mit Urteil vom 20. August 2024 hiess das Bundesgericht die Beschwerde gut und wies die Sache zu neuer Entscheidung an das Obergericht zurück (act. 249). Dem Obergericht wurde vom Bundesgericht aufgegeben, vor dem erneuten Entscheid die Entscheidungsgrundlage zu aktualisieren. Dabei sei zumindest (kurz) zu prüfen, ob sich wesentliche Änderungen ergeben hätten. Dieser Pflicht komme das Gericht nach, wenn es sich bei den Parteien nach solchen Änderungen erkundige. Dadurch werde es in die Lage versetzt, falls nötig zielgerichtet weitere Abklärungen zu treffen (act. 249 E. 5.1).

E. 8

Das obergerichtliche Verfahren wird neu unter der Prozess-Nr. LC240037 geführt. Nach Eingang der Akten wurde den Parteien und der Kindesvertreterin mit Verfügung vom 10. September 2024 Frist angesetzt, um sich zu allfällig eingetretenen Änderungen, die für die Regelung der elterlichen Sorge wesentlich sind, zu äussern (act. 250). Der Beklagte nahm mit Eingabe vom 3. Oktober 2024 Stellung (act. 253), die Klägerin mit Eingabe vom 10. Oktober 2024 (act. 255) und die Kindesvertreterin mit Eingabe vom 14. Oktober 2024 (act. 257). Es folgten weitere Stellungnahmen der Klägerin vom 6. November 2024 (act. 264), des Beklagten vom 6. November 2024 (act. 266), der Klägerin vom 20. November 2024 - 21 - (act. 270) und des Beklagten vom 22. November 2024 (act. 271). Mit Verfügung vom 26. November 2024 wurden die Parteien darauf hingewiesen, dass das Verfahren spruchreif erscheine und in die Phase der Urteilsberatung übergehe (act. 273). Am 5. Dezember 2024 erfolgte eine weitere Stellungnahme des Beklagten (act. 275), die der Klägerin und der Kindesvertreterin zugestellt wurde (act. 277).

E. 9

Mit den bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheiden wurde das obergerichtliche Verfahren in den Stand vor der Urteilsfällung versetzt. Die Erwägungen und Dispositive der Rückweisungsentscheide sind für die Kammer bindend (BGE 135 III 334 E. 2.1). Entsprechend wurde den Parteien und der Kindesvertreterin Gelegenheit gegeben, um sich zu allfällig eingetretenen Änderungen, die für die Regelung der elterlichen Sorge wesentlich sind, zu äussern (vorne E. I.7 f.). In der Sache ist gemäss der bundesgerichtlichen Vorgabe unter Belassung der elterlichen Sorge zu prüfen, ob sich allenfalls in Teilbereichen die Übertragung alleiniger Entscheidungsbefugnisse auf einen Elternteil rechtfertigt (vorne E. I.1.5, so gleich E. II). II. 1. Die Kinder C._____, geboren am tt.mm.2009, und D._____, geboren am tt.mm.2013, sind unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien zu belassen. 2. Zu prüfen ist, ob sich allenfalls in Teilbereichen die Übertragung alleiniger Entscheidungsbefugnisse auf einen Elternteil rechtfertigt.